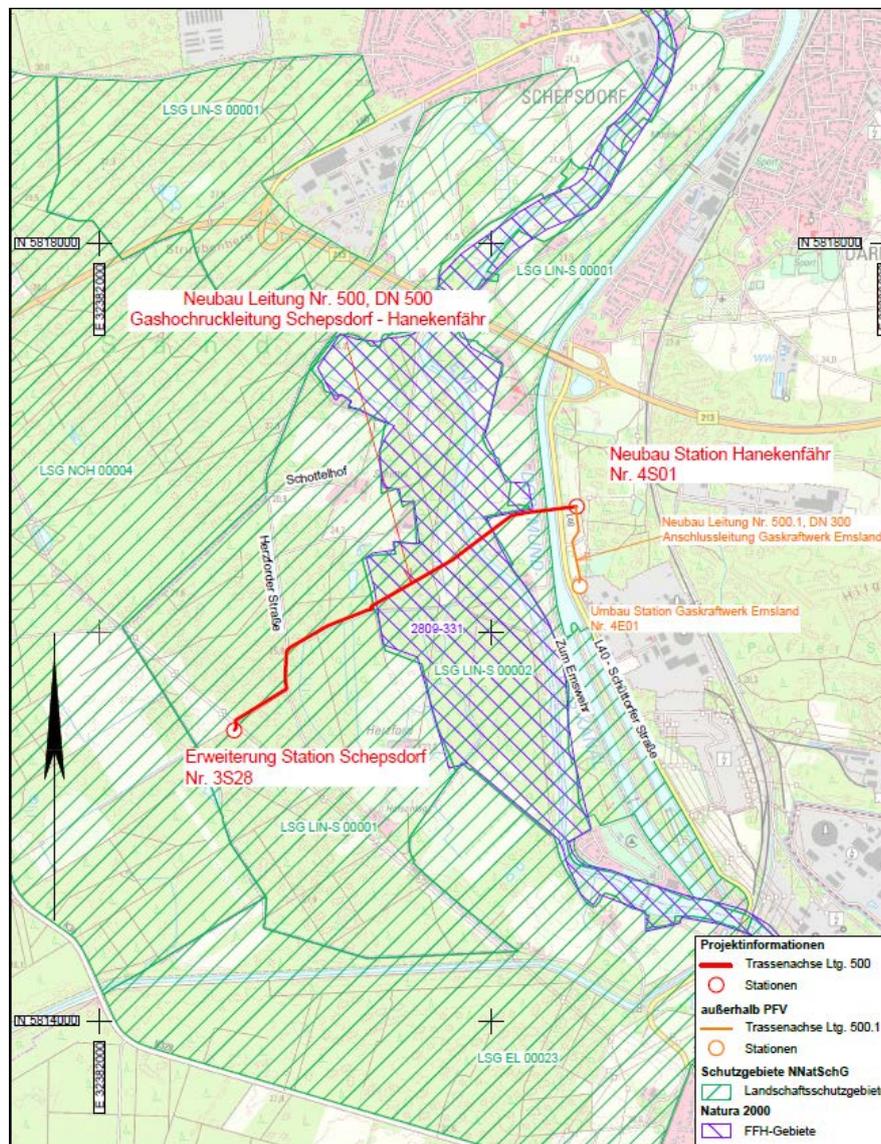


## Änderungsbekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

**Planfeststellungsverfahren für das Projekt „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“  
für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung  
durch die Fa. Nowega GmbH**



Die Nowega GmbH plant mit dem Projekt „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ den im RWE-Wasserstoffpark in Lingen erzeugten Wasserstoff in die bereits vorhandene Leitungsinfrastruktur der Nowega einzuspeisen. Dafür soll eine Leitung am südwestlichen Standrand von Lingen mit einem Nenndurchmesser von DN 500 über etwa 2.300 Meter teils in offener, teils in geschlossener Bauweise verlegt werden. Zudem ist der Neubau (Hanekenfähr) und die Änderung (Schepisdorf) von Stationen erforderlich.

Für die Errichtung und den Betrieb der Leitung ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 43I Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren zu führen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist aufgrund des negativen Ergebnisses der durchgeführten standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Aufgrund der Ergänzung von Antragsunterlagen betreffend die Unterlagen zum Naturschutz ist eine Neuauslegung der Unterlagen und damit eine Verlängerung der Auslegungsfrist sowie der Einwendungsfrist erforderlich. Die Auslegung der Antragsunterlagen sowie der Ergänzungen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats. Die Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in elektronischer Form. Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 07.06.2023 bis 07.07.2023 jeweils einschließlich**

im Internet unter

[http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle\\_planfeststellungsverfahren/](http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/)

eingesehen werden.

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot nach Absprache während der Geschäftszeiten bei der Stadt Lingen (Ems) eingesehen werden.

Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14 - 16, 49808 Lingen (Ems), im Flur vor den Zimmern 514-518 des Fachdienstes Stadtplanung,

- montags bis mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
- donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
- freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG **bis zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**also bis zum 24.07.2023 (einschließlich),**

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei nachfolgenden Stellen erheben:

- Stadt Lingen (Ems), Elisabethstraße 14 - 16, 49808 Lingen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Mit Ablauf dieser Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zur Feststellung des Planes alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist,

**also bis zum 24.07.2023 (einschließlich),**

Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwendenden verletzt wird.

Gemäß § 17 VwVfG ist bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,
- die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt ist und die Anhörungsbehörde über die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist entscheiden wird,
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

Az. des LBEG L1.4/L67304 02 01/2023-0002